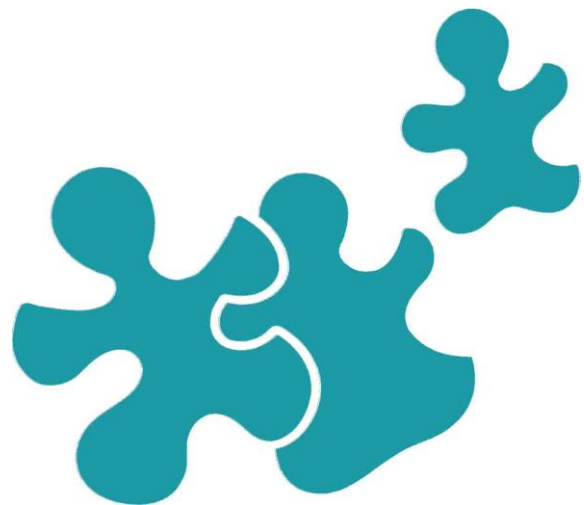


MOBILE FAMILIE e.V.

Moshammerstr. 1 85049 Ingolstadt
Email: info@mobile-familie.de

Tel. 0841-9939829-0
Fax. 0841-9939829-20

Für Eltern Tipps, Ideen und wichtige Informationen



(Stand: April 2019)

Hinweise für Eltern

Sie haben bei Mobile Familie e.V. Beratung in Sachen Kinderbetreuung in Anspruch genommen. Wir werden uns bemühen, für Sie und Ihr Kind eine optimale Lösung zu finden und bitten Sie, folgende Punkte zu beachten:

Die Betreuerin wird eine neue und wichtige Bezugsperson für Ihr Kind. Sie übernimmt in der Betreuungszeit die Verantwortung für Ihr Kind und spielt eine wesentliche Rolle im Leben Ihres Kindes. Zusammenarbeit und Austausch sind unverzichtbar, damit sich Ihr Kind wohlfühlen kann.

Wenn Sie eine Betreuerin von uns vorgeschlagen bekommen, bitten wir Sie, unverzüglich Kontakt zu ihr aufzunehmen. Sollten Sie nach dem ersten Gespräch unsicher sein, ob es „die Richtige“ ist, können Sie jederzeit mit uns Rücksprache halten und sich beraten lassen.

Ebenso wichtig ist es für uns zu wissen, ob Sie sich für oder gegen die von uns vorgeschlagene Person entschieden haben.

Bitte teilen Sie uns auch unverzüglich mit, wenn sich Ihre Anfrage aus irgendwelchen Gründen erledigt hat oder sich wichtige Bedingungen verändern (z.B. die benötigten Betreuungszeiten). Sie helfen uns damit, Zeit und Energie zu sparen.

Planen Sie eine Eingewöhnungszeit für Ihr Kind ein! Eine sorgfältige Eingewöhnung in die Tagespflegefamilie ist für die psychische und physische Gesundheit Ihres Kindes von großer Bedeutung. In dieser Zeit kann es eine tragfähige Beziehung zur Betreuerin aufbauen, die Kinder können sich aufeinander einstellen und die Erwachsenen haben Zeit, sich näher kennen zu lernen.

Sollten in der laufenden Betreuung Probleme auftreten, scheuen Sie sich nicht davor, uns frühzeitig zu Rate zu ziehen.

Checkliste für die Auswahl einer Tagesmutter

Bitte bedenken Sie, Tagesmütter sind meistens Mütter mit eigenen Kindern, die sich entschlossen haben, zusätzlich noch andere Kinder in ihrer Wohnung zu betreuen.

Viele Eltern, insbesondere mit Babys und Krabbelkindern, ziehen die familiäre Atmosphäre bei einer Tagesmutter, der einer Gruppenbetreuung in einer Krippe oder Kindergarten vor.

Worauf Sie bei der Auswahl einer Tagesmutter achten sollten (Checkliste für das Erstgespräch):

- Sie sollten die Tagesmutter unbedingt mit ihrem Kind besuchen. Wie reagiert die Tagesmutter auf Ihr Kind und umgekehrt? Wie gehen sie aufeinander ein?
- Wie viel Erfahrung hat die Tagesmutter mit der Betreuung fremder Kinder? Hat sie Referenzen anderer Eltern? Bitten Sie die Tagesmutter, Ihnen ihre Tagesmutter-Infomappe zu zeigen.
- Was für Schwerpunkte setzt die Tagesmutter in der Kinderbetreuung? Wie denkt sie über Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit, gute Erziehung, etc. und wie harmonisieren diese Vorstellungen mit den Ihren?
- Werden neben Ihrem Kind auch noch andere Kinder von der Tagesmutter betreut? Wie viele sind es und wie alt sind sie?
- Fühlen Sie und Ihr Kind sich willkommen, wenn Sie zum ersten Mal die Tagesmutter besuchen?
- Führt die Tagesmutter ein Tagebuch oder gibt es einen regelmäßigen mündlichen Austausch darüber, wie es z. B. dem Kind ging, als Sie weg waren, was es aß, was es spielte oder welche Stimmung es hatte?
- Ist die Sicherheit und Hygiene ausreichend?
- Hat die Tagesmutter einen festen Tagesablauf und entwickelt sie einen Tagesplan? Ist dieser flexibel genug für das individuelle Bedürfnis des Kindes/der Kinder? Gibt es regelmäßige Zeiten für Mahlzeiten, Imbiss, Trinken und Ruhepausen?
- Welche Aktivitäten sind möglich und welches Spielzeug ist vorhanden?
- Was erlaubt und was verbietet die Tagesmutter den Kindern? Setzt sie klare Grenzen und Richtlinien?
- Wie ist die Frage des Fernsehens geregelt?
- Wie sollte in schwierigen Situationen mit Ihrem Kind umgegangen werden? Sie kennen die Reaktionsweise Ihres Kindes am besten!
- Wie viele Stunden täglich/wöchentlich kann die Tagesmutter die Betreuung Ihres Kindes übernehmen?
- Wie flexibel ist sie bei Überstunden Ihrerseits?

- Wie ist in diesem Fall die Bezahlung geregelt?
- Wird bei der Tagesmutter gegessen? Was gibt es dort zu essen? Ist das Essen ausgewogen, enthält es auch viele frische Produkte wie Obst und Gemüse? Abends sollten Sie einen kleinen Überblick darüber bekommen, was Ihr Kind gegessen hat.
- Wie oft finden Elterngespräche über die Entwicklung und das Verhalten Ihres Kindes statt?
- Erklärt sich die Tagesmutter dazu bereit, Ihnen von Zeit zu Zeit einen kurzen Überblick über die Entwicklung und das Verhalten Ihres Kindes zu geben?
- Fühlen Sie sich wohl, wenn Sie Ihr Kind bei der Tagesmutter zur Betreuung lassen? Stimmen Atmosphäre, Liebe, Wärme und Einfühlungsvermögen?

Hier könnten Konflikte vorprogrammiert sein:

- Sie passen einfach nicht zusammen. Ihre Lebensart, Ihre Werte und Ihr Lebensstil sind einfach zu verschieden.
- Sie haben zu unterschiedliche Auffassungen von Kindererziehung und die Tagesmutter kann Ihre Anforderungen und Vorstellungen nicht erfüllen (Zeit, Fertigkeiten, Bildung).
- Es gibt Konkurrenz in der Beziehung zum Kind, wer z. B. die „bessere Mutter“ ist.
- Das Kind wird durch unterschiedliche Regeln und Gesetze verunsichert. Die Tagesmutter und die Eltern arbeiten nicht ausreichend zusammen.
- Die Kosten sind nicht genau kalkuliert worden und übersteigen auf Dauer die finanziellen Möglichkeiten.

Bedenken Sie, dass die Tagesmutter zu Ihrer Familie „passen“ muss. Sie sollten sich sympathisch sein und „auf Anhieb“ mögen. Diese ersten vagen Gefühle und Empfindungen verraten Ihnen viel. Wenn Sie sich bei den ersten Kontakten nicht wohl fühlen, wird dieses Betreuungsarrangement keine großen Chancen haben, für längere Zeit zu funktionieren.

Hinweise zur Eingewöhnungsphase für Eltern

Es ist sehr wichtig, bei der Eingewöhnung Ihres Kindes in den Haushalt der Tagesmutter schrittweise vorzugehen. Die folgenden Hinweise gelten vor allem für jüngere Kinder bis drei Jahre. Aber auch wenn Ihr Kind etwas älter ist, werden Sie vielleicht Anregungen finden.

Das Kind begleiten!

Begleiten Sie Ihr Kind einige Tage zur Tagesmutter. Sie müssen gar nicht viel tun. Ihre bloße Anwesenheit im Raum genügt, um für das Kind einen „sicheren Hafen“ zu schaffen, in den es sich jederzeit zurückziehen kann, wenn es sich überfordert fühlt. Wenn Mutter oder Vater still in einer Ecke des Raumes sitzen und ihr Kind beobachten, hat es alles, was es braucht. Auf der Basis kann Ihr Kind seine Ausflüge in die neue Welt machen.

Vor allem anwesend sein!

Wenn Ihr Kind schon krabbeln kann, erlauben Sie ihm, zu gehen und zu kommen, wie es will. Drängen Sie es zu keinem bestimmten Verhalten. Genießen Sie es einfach, Ihr Kind bei seiner Erkundung der neuen Umgebung zu beobachten.

Die Fröhlichkeit und Gelassenheit Ihres Kindes heißt nicht, dass Ihre Anwesenheit gar nicht notwendig ist. Ihr Kind wirkt so unbeschwert, weil Sie dabei sind. Sein Verhalten würde sich in den meisten Fällen sofort ändern, wenn Sie während der ersten Tage fortgingen.

Unterstützen Sie das Interesse des Kindes an der Tagesmutter. Als Mutter oder Vater haben Sie einen sehr großen Einfluss auf Ihr Kind. Wenn Sie freundlich zur Tagesmutter sprechen, wird Ihr Kind es bemerken und entspannter an die neue Situation herangehen.

Schutzsuche erwidern!

Werden Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr überfordert oder durch etwas Unerwartetes irritiert, suchen sie meistens Schutz bei ihrer Bezugsperson. Sie weinen oder rufen, laufen ihr nach, heben die Arme auf, schmiegen oder klammern sich an oder suchen auf andere Weise körperliche Nähe. Je nachdem, wie stark das Kind beunruhigt war, findet es im engen Körperkontakt oder durch bloßen Blickkontakt sein inneres Gleichgewicht wieder.

Eine fremde Person, auch eine Tagesmutter, kann das Kind in der ersten Zeit meistens nicht beruhigen. Sie sollten deshalb in der Anfangszeit die Schutzsuche erwidern – bis die Tagesmutter selbst in der Lage ist, Ihr Kind zu beruhigen.

Machen Sie sich keine Gedanken über die Gründe der Schutzsuche. Gehen Sie zunächst einmal davon aus, dass das Kind schon einen Grund haben wird. Es überrascht immer wieder, dass ein Kind, das sich eben noch weinend an Mutter oder Vater angeklammert hat, sich oft schon nach wenigen Augenblicken wieder löst und seine Erkundung der neuen Umgebung fortsetzt.

Wenn Ihr Kind in einer solchen Situation Ihre Nähe sucht, sollten Sie es nicht drängen, sich wieder zu lösen. In diesem Fall würden Sie in der Regel genau das Gegenteil erreichen, nämlich erneutes Anklammern. Ruhiges Abwarten bis sich Ihr Kind von allein wieder der Umgebung zuwendet, ist die beste (und schnellste) Methode.

Lassen Sie Ihr Kind die neue Umgebung selbst entdecken!

Kinder reagieren sehr unterschiedlich auf eine neue Umgebung. Die einen wenden sich anfangs vielleicht vorsichtig und zögernd, die anderen ohne Bedenken und energisch allem Neuen zu. Das hängt vom Temperament und der Vorerfahrung des Kindes ab. Sie sollten in jedem Fall das Verhalten Ihres Kindes akzeptieren. Nicht selten finden sich übrigens die Kinder, die zunächst eher ängstlich wirken, später am besten in die neue Umgebung hinein. Kinder lernen eine neue Umgebung am schnellsten kennen, wenn sie nicht gedrängt werden.

Der Übergang:

Innerhalb kurzer Zeit macht sich Ihr Kind nicht nur mit den neuen Räumen vertraut, sondern auch mit der Tagesmutter. Es baut zur Tagesmutter eine Beziehung auf, sodass diese nach einiger Zeit die Funktion der „sicheren Basis“ für das Kind übernehmen kann. Die Tagesmutter kann nun das Kind trösten, wenn es weint. Erst wenn Ihr Kind eine Beziehung dieser Art aufgebaut hat, kann es auf Ihre Anwesenheit verzichten.

Wie lange sollten Sie Ihr Kind begleiten?

Man kann sich bei der Entscheidung darüber, wie lange man ein Kind begleitet, am Verhalten des Kindes orientieren. In der Regel sollte eine Eingewöhnungszeit von 14 Tagen eingeplant werden. Wenn das Kind sehr ängstlich reagiert, auch mal 3 Wochen. Zeigt sich Ihr Kind nach den ersten Trennungen eher unbeeindruckt, dann sind 6 Tage wahrscheinlich ausreichend. Eine längere Zeit würde unter Umständen eher schaden als nützen.

Machen Sie in den ersten Tagen noch keinen Trennungsversuch. Das erste kurze Fernbleiben sollte nicht vor dem 4. Tag stattfinden. Die ersten drei Tage scheinen für die Eingewöhnung des Kindes eine besonders wichtige Rolle zu spielen und sollten nicht durch Trennung belastet werden. Die Reaktion Ihres Kindes auf diesen ersten wirklichen Trennungsversuch in der neuen Umgebung enthält wichtige Anhaltspunkte über die richtige Dauer der Eingewöhnungszeit.

Wenn Ihr Kind weint, wenn Sie den Raum verlassen, gehen Sie trotzdem hinaus, bleiben aber in der Nähe der Tür. Wenn die Tagesmutter Ihr Kind nicht innerhalb von wenigen Augenblicken beruhigen kann, gehen Sie wieder zurück. Es genügt, wenn Sie mit Ihrem Kind in den ersten Tagen für eine oder zwei Stunden bei der Tagesmutter sind. Danach kann Ihr Kind immer länger alleine bei der Tagesmutter bleiben. Sie sollten sich jedoch in der Nähe aufhalten, um notfalls zur Stelle zu sein, falls das Kind Probleme hat, welche die Tagesmutter noch nicht lösen kann.

Wann ist die Eingewöhnungsphase geglückt?

Die Eingewöhnungsphase ist abgeschlossen, wenn die Tagesmutter Ihr Kind im Ernstfall trösten kann. Das muss nicht heißen, dass Ihr Kind nicht mehr weint, wenn Sie sich nach dem Bringen von ihm verabschieden. Es drückt damit aus, dass es Sie lieber bei der Tagesmutter dabei hätte, und das ist sein gutes Recht. Es wird sich jedoch nach Abschluss der Eingewöhnungszeit von der Tagesmutter beruhigen lassen, wenn Sie gegangen sind.

Anfangs nur halbtags!

Wenn irgendwie möglich, sollten Sie Ihr Kind zumindest in den ersten Wochen nur halbtags bei der Tagesmutter lassen. Bedenken Sie, dass auch bei einer gut verlaufenden Eingewöhnungszeit Ihr Kind all seine Kraft und sein Können braucht, um sich mit den neuen Verhältnissen vertraut zu machen. Eine Ganztagsbetreuung von Anfang an erschwert Ihrem Kind diese Aufgabe.

Der richtige Zeitpunkt der Eingewöhnung:

Beginnen Sie mit der Eingewöhnung besser nicht erst kurz vor Beginn Ihrer Berufstätigkeit. Planen Sie etwa 4-6 Wochen ein, damit Sie auf unvorhergesehene Ereignisse noch reagieren können.

Die Eingewöhnungszeit sollte nicht mit anderen Veränderungen in der Familie (wie z.B. Geburt oder Schuleintritt eines Geschwisterkindes, Umzug der Familie oder ähnliche Ereignisse) zusammenfallen. Das könnte Ihr Kind überfordern.

Verschieben Sie die Eingewöhnungszeit bei Erkrankung Ihres Kindes. Erkrankungen (auch scheinbar geringfügige, wie z.B. Erkältungen) beeinträchtigen das Interesse und die Fähigkeit des Kindes, sich mit der neuen Umgebung auseinander zu setzen.

„Montags nie“, heißt die Devise für alle neuen Aktivitäten im Rahmen der Eingewöhnung. Dies gilt besonders für das Schlafen legen und das erste Alleinbleiben des Kindes in der neuen Umgebung. Kindern fällt es am Wochenbeginn besonders schwer, sich wieder in der noch nicht hinreichend vertrauten Umgebung zurecht zu finden, nachdem sie ein Wochenende zu Hause mit den Eltern verbracht haben.

Wer sollte die Eingewöhnung machen?

Falls das Kind besondere Schwierigkeiten hat, sich von einem der beiden Eltern zu trennen, könnte es sinnvoll sein, dass der andere Elternteil das Kind in der Eingewöhnungszeit begleitet. Es ist durchaus möglich, dass sich ein Kind in Begleitung des Vaters leichter in die neue Umgebung eingewöhnt als mit seiner Mutter (oder umgekehrt).

Immer verabschieden!

Wenn Sie Ihr Kind zu den Tageseltern gebracht haben, gehen Sie bitte nicht fort, ohne sich von Ihrem Kind zu verabschieden. Sie setzen das Vertrauen Ihres Kindes aufs Spiel und müssen damit rechnen, dass Ihr Kind Sie nach solchen Erfahrungen nicht aus den Augen lässt oder sich „vorsichtshalber“ an Sie klammert, um Ihr unbemerktes Verschwinden zu verhindern.

Wenn Sie sich verabschieden, mag es sein, dass Ihr Kind weint oder auf andere Weise versucht, Sie zum Bleiben zu bewegen bzw. mitgenommen werden will. Es ist das gute Recht des Kindes, zu versuchen, eine geliebte Person zu veranlassen, bei ihm zu bleiben. Wenn die Eingewöhnungszeit abgeschlossen ist und das Kind eine vertrauensvolle Beziehung zur Tagesmutter aufgebaut hat, wird es sich nach Ihrem Weggang rasch trösten lassen und die Zeit bei der Tagesmutter in guter Stimmung verbringen. Halten Sie bitte Ihren Abschied kurz und ziehen Sie ihn nicht unnötig in die Länge. Sie würden Ihr Kind mit einem solchen Verhalten nur belasten. Kinder reagieren auf einen kurzen Abschied mit weniger Stress.

Wichtig:

So wie sich das Kind anfangs an die Tagesmutter gewöhnen muss, sollte es bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses die Möglichkeit haben, sich wieder zu entöhnen. Eltern und Tagesmutter müssen im Interesse der Kinder den Abschied bewusst vorbereiten. Die Kinder müssen behutsam Abschied nehmen, von der vertrauten Umgebung, den anderen Kindern und von der Bezugsperson, der Tagesmutter.

Aufsichtspflicht in der Tagespflege und die notwendigen Versicherungen

Allgemeines zur Aufsichtspflicht

Die Aufsichts- und Haftungspflicht der Eltern ist im Bundesgesetzbuch festgeschrieben. Die Eltern können für die Betreuung ihrer Kinder eine andere Person beauftragen, z.B. eine Tagesmutter. Die Tagesmutter übernimmt dann für die Zeit der Betreuung die Pflichten der Eltern. Das bedeutet, dass das Kind vor Schäden bewahrt werden soll und auch andere Personen durch das Tageskind keine Schäden erleiden sollen.

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Kommt es zu einem Unfall, so haftet die Tagesmutter immer dann, wenn sie die Aufsichtspflicht vernachlässigt bzw. verletzt hat. Was genau eine vernachlässigte Aufsichtspflicht ist, wird immer im Einzelfall entschieden – eine generelle Definition der Aufsichtspflichtverletzung gibt es nicht. Es wird besonders darauf geachtet, ob die Tagesmutter alles getan hat, um einen Schaden abzuwenden.

Als Aufsichtspflichtverletzung wurde z.B. gewertet, dass ein 4jähriges Kind während einer Feier ein auf den Tisch gelegtes Feuerzeug an sich nahm und einen Brand verursachte.

Strenge Anforderungen an die Aufsichtspflicht werden gestellt, wenn die äußere Situation an sich gefährlich ist, wie z.B. im Straßenverkehr.

Mobile Familie e.V. bietet seinen Tagesmüttern unentgeltlich die Aufnahme in eine Gruppen-Haftpflichtversicherung an, damit die Tagesmutter für den Fall einer vernachlässigten Aufsichtspflicht geschützt ist.

Verletzungen während der Betreuung

Bei der Schadensbeurteilung wird grundsätzlich unterschieden, ob die Verletzungen auf vernachlässigte Aufsichtspflicht zurückzuführen sind oder nicht.

Keine vernachlässigte Aufsichtspflicht der Tagesmutter:

- **Verletzungen, die das Kind selbst erleidet**
Wenn das Tageskind einen Unfall erleidet, sich z.B. beim Toben unter Aufsicht den Finger bricht, so haftet zunächst ganz einfach die Krankenversicherung der Eltern.

Handelt es sich um einen gravierenden Unfall mit Folgeschäden, tritt eine gesetzliche Unfallversicherung in Kraft: „Kinder in Tagespflege sind gesetzlich gegen Unfälle versichert.

- **Verletzungen, die das Tageskind anderen Personen zufügt (z.B. weiteren Betreuungskindern oder der Tagesmutter)**

Derartige Verletzungen sind nicht automatisch versichert! Die Tagesmutter kann bei ihrer privaten Haftpflichtversicherung anfragen, ob diese für die übernommene Aufsichtspflicht hinsichtlich des Tageskindes erweitert werden kann, auch wenn **keine** Aufsichtspflichtverletzung vorliegt.

Die Erweiterung der privaten Haftpflichtversicherung sollte schriftlich vorliegen!

Schäden im Haushalt der Tagesmutter

Durch das Tageskind verursachte Schäden im Haushalt der Tagesmutter sind in der Regel nicht versicherbar. Durch die Übertragung der Aufsichtspflicht von den Eltern auf die Tagesmutter, wird das Tageskind versicherungsrechtlich den eigenen Kindern der Tagesmutter gleichgestellt. Ausnahmen können sein, wenn Kinder ab 7 Jahren einen Schaden schuldhaft und mit der nötigen Einsicht verursacht haben.

Damit die Tagesmutter nicht allein einen solchen Schaden tragen muss, ist eine schriftliche Vereinbarung zur privaten Schadensregulierung mit den Eltern des Tageskindes zu treffen. Wir empfehlen, den Abschluss einer privaten Familienhaftpflichtversicherung.

Informationen zur steuerlichen Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten

Ab 01.01.2012 sind Kinderbetreuungskosten für Kinder von 0 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres als Sonderausgaben steuerlich absetzbar, auch wenn die Eltern **nicht berufstätig** sind (Bund der Steuerzahler in Berlin).

Der Großteil ihrer Kinderbetreuungskosten, nämlich zwei Drittel der Kosten, können bis zu maximal 4000 Euro pro Jahr und Kind von der Steuer abgesetzt werden. Ein Drittel der gesamten Betreuungskosten werden künftig von den Familien selbst getragen.

Unverheiratete Eltern sollten den Betreuungsvertrag am besten zusammen abschließen, denn nur dann könnten beide Elternteile die Betreuungskosten für das gemeinsame Kind auch in ihrer jeweiligen Steuererklärung gelten machen, erklärt der Neue Verband der Lohnsteuerhilfe (NVL) in Berlin. Die Beiträge sollten in diesem Fall über ein gemeinsames Konto gezahlt werden. So kann am Ende des Jahres derjenige Elternteil die Betreuungskosten absetzen, der dadurch höhere steuerliche Vorteile hat (z.B. bessere Steuerklasse).

Das Finanzamt erkennt nur Zahlungen per Überweisung oder Lastschrift an!

Rechenbeispiel 1:

Die Betreuungskosten betragen jährlich 6000 Euro. Davon kann die Familie 4000 Euro absetzen, 2000 Euro trägt sie selbst.

Rechenbeispiel 2:

Die Betreuungskosten betragen insgesamt 1000 Euro. 666 Euro kann die Familie von der Steuer absetzen, 333 Euro trägt die Familie selbst.

Alleinerziehende und Doppelverdiener-Paare werden gleich behandelt. Auch die Alleinerziehenden stehen mit der Drittellösung besser da als bisher

Obwohl wir unsere Unterlagen in regelmäßigen Abständen von Fachleuten überprüfen lassen, können wir für den Inhalt keine Gewähr übernehmen.

Elternbeiträge für qualifizierte Kindertagespflege

1. Beitragserhebung

Das Kreisjugendamt Neuburg-Schrobenhausen verlangt für die Betreuung in einer qualifizierten Kindertagespflegestelle von den Sorgeberechtigten des Kindes einen Elternbeitrag.

2. Beitragstatbestand

- (1) Elternbeiträge werden für den regelmäßigen Besuch einer qualifizierten Kindertagespflegestelle erhoben. Die Beitragspflicht besteht bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Urlaub, Krankheit des Kindes) fort, bis der Vertrag gekündigt wird.
- (2) Der Elternbeitrag wird für die Dauer der Tagespflege erhoben.
- (3) Im Betreuungsvertrag und im Buchungsbeleg werden die genauen Betreuungszeiten sowie die Modalitäten zu ihren Änderungen festgelegt.

3. Kostenbeitrag der Eltern

Für die Tagespflege ist monatlich von den Eltern / bzw. vom Elternteil ein Kostenbeitrag zu entrichten. Dieser wird durch das zuständige Jugendamt erhoben.

durchschnittliche Betreuungszeit pro Woche	Kostenbeitrag der Eltern
mehr als > 5 bis 10 Stunden	70,00 €
mehr als >10 bis 15 Stunden	100,00 €
mehr als >15 bis 20 Stunden	130,00 €
mehr als >20 bis 25 Stunden	160,00 €
mehr als >25 bis 30 Stunden	190,00 €
mehr als >30 bis 35 Stunden	220,00 €
mehr als >35 bis 40 Stunden	250,00 €
mehr als >40 bis 45 Stunden	280,00 €
mehr als >45 Stunden	310,00 €

4. Fälligkeit des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag in der Tagespflege ist immer zum 01. des Monats im Voraus auf eines der nachfolgenden Konten des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen per Dauerauftrag zu überweisen:

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
- Kreisjugendamt -
Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg a. d. Donau

Sparkasse Neuburg-Rain

BIC: BYLADEM1NEB IBAN: DE94 7215 2070 0000 0019 74

Sparkasse Aichach-Schrobenhausen

BIC: BYLADEM1SSH IBAN: DE93 7215 1880 0000 1040 34

Raiffeisen-Volksbank Neuburg/Donau eG

BIC: GENODEF1ND2 IBAN: DE70 7216 9756 0000 9401 86

Schrobenhausener Bank eG

BIC: GENODEF1SBN IBAN: DE41 7216 9218 0000 0161 79

Postbank München

BIC: PBNKDEFF IBAN: DE57 7001 0080 0056 9758 02

Achten Sie beim Ausfüllen des Dauerauftrages bitte stets darauf, als Betreff **"43-431-2 Name, Vorname und das Geburtsdatum des Kindes"** einzutragen.

Werden von Ihrer Familie zwei oder mehr Kinder in der Tagespflege betreut, so ist für jedes Kind eine Überweisung/ Dauerauftrag vorzunehmen.

Betreuungsverträge beginnen immer im Voraus **zum 1. eines Monats!** Unabhängig davon, ob dieser Tag ein Samstag, Sonn- oder Feiertag ist! Ebenso **muss** der Dauerauftrag immer **zum 1. eines Monats** eingerichtet werden.

Eine Durchschrift bzw. Kopie des Dauerauftrages **muss als Anhang** dem Antrag/Buchungsbeleg beigelegt und an Mobile Familie e.V. geschickt werden.

Gleiches gilt bei Änderung der gebuchten Betreuungszeiten. Verändert sich dadurch der monatliche Elternbeitrag, muss der Dauerauftrag entsprechend angepasst werden und eine Kopie davon (inkl. Original- Buchungsbeleg) an Mobile Familie e.V. geschickt werden. Auch dies ist immer nur im Voraus **zum 1. eines Monats** möglich!

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Tagespflege nicht fortgeführt wird, falls Sie die Elternbeiträge nicht pünktlich überweisen. Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Bei geringem Einkommen kann ein Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages gestellt werden. Auskunft erteilt Mobile Familie e.V. Auch in diesem Fall ist im Voraus ein Dauerauftrag einzurichten.

Endet der Betreuungsvertrag bzw. wird gekündigt, versäumen Sie bitte nicht, Ihren Dauerauftrag umgehend zu löschen!



Infoblatt Ersatzbetreuung Landkreis ND-SOB

(Stand: 2018)

Liebe Eltern,

Sie haben die Möglichkeit, Ihr Kind während der Ausfallzeiten Ihrer Tagesmutter an einem festen Ort ersatzweise betreuen zu lassen. Dieses Angebot bietet Ihnen und Ihrem Kind eine qualitative und zuverlässige Ersatzbetreuung.

Unsere qualifizierten Tagesmütter haben sich hierfür wohnortnah zu einem Team zusammengeschlossen. Ihre Tagesmutter wird Sie über die anderen Tagesmütter in ihrem Team informieren und mit Ihnen gemeinsam einen geeigneten Ersatzbetreuungsplatz suchen.

Voraussetzung für die Nutzung dieser Ersatzbetreuung ist, dass Ihr Kind bereits einen Betreuungsvertrag mit einer qualifizierten Tagesmutter hat.

Damit Ihr Kind sich gut an die Ersatzbetreuerin und Umgebung gewöhnen kann, ist es zwingend notwendig, dass vor jeder Ersatzbetreuung eine gute Eingewöhnungsphase und Kontakthaltephase eingehalten wird. Deshalb nehmen Sie bitte direkt Kontakt zu der jeweiligen Ersatzbetreuerin auf.

Nachdem sich Ihr Kind dort gut eingewöhnt hat, beginnt die sog. Kontakthaltephase. Vereinbaren Sie dazu ebenfalls mit der jeweiligen Ersatzbetreuerin weitere Termine.

Sowohl die Eingewöhnungsphase als auch die Kontakthaltephase werden von der Ersatzbetreuerin schriftlich dokumentiert und mit Ihrer Unterschrift bestätigt. Dieses Dokument dient als Nachweis eines regelmäßigen Kontaktes und ist Voraussetzung für eine Ersatzbetreuung! Grundsätzlich dürfen Sie mit der Ersatzbetreuerin jedoch selbst festlegen, wie oft die Kontakte stattfinden sollen.

Kinder, die regulär in einer Großtagespflegestelle (GTP) betreut werden, müssen keinen Kontakt zu den Ersatzbetreuerinnen aufnehmen! Hier gilt die Regelung, dass bei Ausfall einer Tagespflegerperson, eine Springerin vor Ort in die Einrichtung kommt und dort Ihr Kind ersatzbetreut.



Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Liebe Eltern!

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder: Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all jenen Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind. In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung auftreten, die in den meisten Fällen tödlich ist. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

Masern sind hoch ansteckend. Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon, bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern

Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden. Übrigens: Nicht geimpfte Kinder dürfen Einrichtungen in der Regel für eine gewisse Zeit nicht besuchen, wenn dort Masern oder Mumps aufgetreten sind. Das Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung der Erkrankungen ist zu hoch.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig, besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masern-Erkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

Risiken und Nebenwirkungen

Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masern-Impfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, Masern-ähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

**Die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO)
für Säuglinge und Kleinkinder
(vereinfachte Darstellung, Stand August 2017)**

Impfung gegen	Alter in Monaten					Alter in Jahren
	2	3	4	11 – 14	15 – 23	5 – 6
Rotaviren	2 bis 3 Schluckimpfungen (ab dem Alter von 6 Wochen mit jeweils mind. 4 Wochen Abstand)					
Tetanus Diphtherie Keuchhusten Hib Kinderlähmung Hepatitis B	1.	2.	3.	4.		1. Auffrisch-Impfung
	Kombinations-Impfung					
Pneumokokken	1.	2.	3.			
	Impfung					
Meningokokken C				nur 1 Impfung (ab dem Alter von 12 Monaten)		
Masern Mumps Röteln				1. Kombinations- Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)	2. Kombinations- Impfung	
Windpocken (Varizellen)				1. Impfung	2. Impfung	

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege
Haidenauplatz 1
81667 München
Telefon: 089 540233 - 0
E-Mail: poststelle@stmgp.bayern.de
Internet: www.stmgp.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 1261 - 01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.stmas.bayern.de

Stand: August 2017
© StMGP, alle Rechte vorbehalten

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Das Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.